

## Besondere Bedingung Nr. 7105

### Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch: .....

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von - und Heben auf - Land- und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Verlust des Ladegutes.

2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.1, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.